

Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Punkt 140: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Punkt 141: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Punkt 144: Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Punkt 153: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Punkt 154: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

Punkt 155: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Punkt 157: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

51/411. Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 10. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Ersten Ausschusses³⁷.

51/412. Änderung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 10. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom sechsten Teil des Berichts des Ersten Ausschusses³⁸.

51/413. Anwendung des Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 10. Dezember 1996 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom siebenten Teil des Berichts des Ersten Ausschusses³⁹.

³⁷ A/51/566.

³⁸ A/51/566/Add.5.

³⁹ A/51/566/Add.6.

51/414. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 10. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴⁰ und unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/420 vom 12. Dezember 1995, den Punkt "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/415. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 10. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴¹, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

51/427. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 13. Dezember 1996 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴² den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁴³ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der

⁴⁰ A/51/566/Add.11, Ziffer 64.

⁴¹ A/51/566/Add.21, Ziffer 8.

⁴² A/51/596, Ziffer 13.

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. VI.*

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluß einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

51/428. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 13. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴⁴, die Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/429. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 13. Dezember 1996 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴⁵, den Punkt "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

51/430. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 13. Dezember 1996 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴⁶ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/415 vom 6. Dezember 1995 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴⁷, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 20. Dezember 1994 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

⁴⁴ A/51/599, Ziffer 4.

⁴⁵ A/51/600, Ziffer 4.

⁴⁶ A/51/588, Ziffer 27.

⁴⁷ A/39/732, Anhang.